Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Coccius Projekte GbR
Adalbert-Stifter-Str. 25
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Erziehungsstelle Keskin
Wieblinger Str. 29
69214 Eppelheim
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Erziehungsstelle

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **19.12.2018** werden für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:	**182,45 €/ pro Tag**

Nachrichtlich:
In diesem Entgeltbetrag sind **4,56 €** pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten[1]

Investitionsbetrag:	**11,27 €/ pro Tag**

Es wurde folgendes Leistungsmodul vereinbart:

Eltern- und Familienarbeit	**142,68 €/ pro Monat**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

[1] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	**01.04.2025**.
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	**30.04.2026**.

Heidelberg, 31.03.2025

Für die Leistungsträger

örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis
Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

COCCIUS –
Sozialpädagogische Projekte GbR
Leistungserbringer

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen
Vereinbarung